

## FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

### Prüfungsordnung für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) „Psychoziale Prävention und Gesundheitsförderung“

Bearbeiter: Univ. Prof. Dr. Dieter Kleiber  
Tel.: 838-5729  
Dr. Burkhard Gusy  
Tel.: 838-5155

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S.2165) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S.727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft am 29. Oktober 1998 für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) „Psychoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ folgende Prüfungsordnung erlassen .\*)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassungs- und Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer/Prüferinnen und Prüfungskommission
- § 5 Prüfungssprache
- § 6 Prüfung
- § 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 8 Wissenschaftliche Abschlußarbeit
- § 9 Meldung und Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studienleistungen
- § 13 Prüfungserleichterungen für behinderte Studenten/Studentinnen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Akademischer Grad und Zeugnis
- § 16 Formvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Prüfung des postgradualen Studiums (Ergänzungsstudiums) „Psychoziale Prävention und Gesundheitsförderung“.

#### § 2 Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll die Studentin/der Student zum Abschluß des Studiums nachweisen, daß sie/er die in § 2 der Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht hat. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Studiengängen herstel-

len kann und in der Lage ist, Fragestellungen der Gesundheitsförderung und Prävention mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### § 3 Zulassungs- und Prüfungsausschuß

(1) Für die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Bewerberinnen/Bewerber und für die Organisation der Prüfung sowie die Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren einen Zulassungs- und Prüfungsausschuß, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- drei Professorinnen/Professoren
- einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter
- einer Studentin/einem Studenten

(2) Die drei Professorinnen/Professoren müssen der Freien Universität Berlin angehören. Die akademische Mitarbeiterin/der akademische Mitarbeiter muß ebenfalls der Freien Universität Berlin angehören, die Studentin/der Student derzeit im postgradualen Studium „Psychoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ zugelassen und an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sein.

(3) Für alle Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter derselben Mitgliedergruppe zu bestellen. Der Fachbereichsrat bestellt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß kann Teile seiner Zuständigkeit widerruflich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen, der Zulassungs- und Prüfungsausschuß ist von den Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

- die Auswahl der Studierenden des postgradualen Studiums
- die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Behandlung von Beschwerden und die ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens.

(6) Die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüferinnen/Prüfer können durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuß nicht ersetzt werden. Das Beschwerde-recht und das Recht der Gegenvorstellung bestehen unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges und anderweitiger Hilfe.

(7) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen/Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 4 Prüfer/Prüferinnen und Prüfungskommission

(1) Prüferinnen/Prüfer werden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Studierenden vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß bestellt.

\*) Bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 30. Juni und 11. August 1999.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern werden gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG Professorinnen/Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Stehen diese nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, dürfen auch nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern sie eine eigenständige Lehrtätigkeit im postgradualen Studium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ ausüben oder im letzten Studiendurchgang ausgeübt haben. Sie müssen nicht Angehörige der Freien Universität Berlin sein. Voraussetzung ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß bildet für jede Kandidatin/jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüferinnen/Prüfern besteht.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die wissenschaftliche Abschlußarbeit und nehmen die mündliche Prüfung ab.

### § 5 Prüfungssprache

Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer anderen Sprache trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuß in Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten.

### § 6 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

- sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 der Prüfungsordnung
- einer wissenschaftlichen Abschlußarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung
- einer mündlichen Prüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

(2) Das Verfahren ist so zu gestalten, daß es bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

### § 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Im Verlauf des Studiums sind sechs studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Je zwei Prüfungsleistungen sind in den Studiengebieten A1 (fachwissenschaftliche Grundlagen psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung), A2 (Gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden) und A3 (Praxis psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung) zu erbringen (vgl. § 6 der Studienordnung). In den ersten beiden Semestern kann nur jeweils ein Leistungsnachweis in den Studiengebieten A1 und A3 erbracht werden.

(2) Prüfungsleistungen können bestehen in: der Ausarbeitung und Präsentation eines Referats, einer Klausur, einer Hausarbeit, praktischen Übungen im Studiengebiet (A3), einem Prüfungsgespräch. Art, Umfang und Anforderungen der jeweils geforderten Leistungen werden von den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen festgelegt und sind zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) Gruppenarbeiten mit maximal drei Bearbeiterinnen/Bearbeitern sind gemäß § 32 Abs. 5 BerlHG möglich, sofern die individuellen Anteile eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(4) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung angegebenen Noten zu verwenden.

Eine Leistung, die mit „nicht ausreichend“ benotet wurde, kann einmal – innerhalb einer Frist von acht Wochen – nachgebessert werden. Führt diese zu keiner Verbesserung der Bewertung, ist eine einmalige Wiederholung möglich.

### § 8 Wissenschaftliche Abschlußarbeit

(1) Das Thema wird unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Kandidatin/des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/Betreuerin der Arbeit vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß frühestens zu Beginn des dritten Semesters vergeben. Das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(2) Die wissenschaftliche Abschlußarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin/der Kandidat die im postgradualen Studium erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate und kann - in begründeten Ausnahmefällen - um weitere drei Monate verlängert werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet - auf Antrag - der Zulassungs- und Prüfungsausschuß.

(4) Gruppenarbeiten (mit maximal drei Bearbeitern/Bearbeiterinnen) sind gemäß § 32 Abs. 5 BerlHG grundsätzlich möglich, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen läßt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Die wissenschaftliche Abschlußarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren fristgerecht einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Der wissenschaftlichen Abschlußarbeit ist eine Versicherung beizufügen, daß die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit eigenständig angefertigt und keine Hilfsmittel, außer den angegebenen, benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, müssen unter vollständiger Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(7) Die Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlußarbeit obliegt in der Regel der/dem Betreuerin/Betreuer als erster/erstem Prüferin/Prüfer und einer/einem zweiten Prüferin/Prüfer. Die wissenschaftliche Abschlußarbeit ist innerhalb von 8 Wochen nach dem Abgabedatum mit schriftlicher Begründung gem. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu bewerten, dabei sind die für die Begründung maßgeblichen Gründe darzulegen. Beurteilen die Gutachterinnen/Gutachter die Arbeit unterschiedlich, wird die Note durch das arithmetische Mittel gebildet (vgl. § 11 Abs. 2). Bei Differenzen der beiden Gutachter in der Notengebung um zwei Noten, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuß ein Drittgutachten bestellen. Die Gesamtnote wird in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der drei vorliegenden Noten gebildet.

(8) Wird die wissenschaftliche Abschlußarbeit mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, ist eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema möglich

### § 9 Meldung und Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist schriftlich - unter Beifügung der Unterlagen gem. Abs. 2 - beim Zulassungs- und Prüfungsausschuß zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- die Bescheinigung über die Bewertung der wissenschaftlichen Abschlußarbeit mit mindestens „ausreichend“
- sechs mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 7 dieser Ordnung
- der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den laut Studienordnung zu belegenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 der Studienordnung
- der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung eines Studienprojekts
- die Erfüllung der Auflagen gemäß § 3 Abs. (3) der Zulassungsordnung.

(3) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung „regelmäßig“ teilgenommen (§ 7 Abs. 2), wenn sie in der Regel nicht mehr als 15 % der Veranstaltungen versäumt haben. Über Ausnahmen entscheidet der/die jeweilige Leiter/in der Lehrveranstaltung.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

### § 10

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen: einer Fachprüfung über die wissenschaftliche Abschlußarbeit und einer Fachprüfung zu einem Studiengbiet, mit dem sich die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen des Studiums vertiefend auseinandergesetzt hat. Jede Fachprüfung wird einzeln bewertet und ist zu gleichen Teilen Bestandteil der Gesamtnote für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam benotet. Bei unterschiedlicher Benotung wird die Note gemäß § 11 Abs. 2 gemittelt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 Minuten und höchstens eine Stunde. Sie besteht aus zwei Teilen mit einer Dauer von 20-30 Minuten.

(3) Das Thema der Fachprüfung ist mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zwischen der Prüferin/dem Prüfer und der Kandidatin/dem Kandidaten zu vereinbaren.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht (§ 32 Abs. 7 BerlHG). Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können jederzeit an den Prüfungen teilnehmen.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die mündliche Prüfung kann einmal - frühestens nach drei Monaten - wiederholt werden.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0; 1,3 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend: eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung;
- 3,7; 4,0 = ausreichend: eine trotz ihrer Mängel den Anforderungen entsprechende Leistung;
- 5,0 = nicht ausreichend: eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Bei Prüfungsleistungen, in welche die Noten mehrerer Prüferinnen/Prüfer eingehen wird das arithmetische Mittel berechnet. Bei einem Durchschnitt :

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) In die Gesamtnote der Prüfung gehen die Note für die wissenschaftliche Abschlußarbeit mit dem Gewicht von 4, die Note für die mündliche Prüfung mit dem Gewicht von 2 und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit einem Gewicht von jeweils 1 ein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

### § 12

#### Anrechnung von Studienleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 bis 8 der Satzung für allgemeine Prüfungsleistungen vom 12. Februar 1997 (Mitteilungen Nr. 13/1997) anerkannt. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten/-leistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches im wesentlichen entsprechen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet - auf Antrag - der Zulassungs- und Prüfungsausschuß.

### § 13

#### Prüfungserleichterungen für behinderte Studenten/Studentinnen

Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen hat der Zulassungs- und Prüfungsausschuß dafür Sorge zu tragen, daß Prüfungsleistungen ganz oder teilweise statt in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden können.

### § 14

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen - in Zweifelsfällen amtsärztlichen - Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

### § 15

#### Akademischer Grad und Zeugnis

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten nach bestandener Prüfung ein Zeugnis (gemäß Anlage 1) und eine Urkunde (gemäß Anlage 2).

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die Gesamtnote, das Thema und die Note der wissenschaftlichen Abschlußarbeit, die Note für die mündliche Prüfung sowie die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, der/dem das postgraduale Studium zugeordnet ist und von der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit Datum der mündlichen Prüfung zu unterzeichnen

(3) Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Public Health“ (abgekürzt: „MPH“) verliehen. Die Urkunde ist von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs sowie der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Freien Universität Berlin. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades „Master of Public Health“ (abgekürzt: „MPH“) verliehen.

#### **§ 16 Formvorschriften**

(1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind, falls erforderlich, zu begründen. Vor solchen Entscheidungen ist der oder die Betroffene grundsätzlich anzuhören.

(2) Unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges oder anderweitiger Behelfe steht allen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zum Prüfungsausschuß zu. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das Gegenvortellungsverfahren zu Prüfungsbewertungen ist gemäß § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (Mitteilungen Nr. 13/1997) vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß durchzuführen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen in Kraft

(2) Studierende, die das Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ an der Freien Universität Berlin mit dem Wintersemester 1997/ 98 aufgenommen haben, können wählen, ob sie die Prüfung nach der Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ vom 12. November 1992 und 4. November 1993 (Mitteilungen 15/1994) oder nach dieser Ordnung ablegen wollen.